

Stellplatzsatzung der Gemeinde Künzell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Stellplatzsatzung der Gemeinde Künzell beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. IS. 318) sowie der §§ 52, 86, 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. 2018 S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

Die Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Künzell.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Bei bestehenden Anlagen kann die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, weil Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies erfordern.
Diese Herstellungspflicht wird auf folgende Fälle beschränkt:
(Eine Auflistung der Straßen für die eine solche Entscheidung in Betracht kommt, erfolgt im konkreten Bedarfsfall. Derzeit liegt ein solcher nicht vor.)

§ 3

Größe

- (1) Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihrem Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV vom 17. November 2014, GVBl. S. 286). Abweichend hiervon wird für Pkw-Stellplätze eine Mindestbreite von 2,50 m gefordert. Die Mindestlänge beträgt 5,00 m zuzüglich 0,10 m, wenn der Einstellplatz an einer Seite durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist. Die Größe der Stellplätze und deren Zu-/ Abfahrten ist an den Fahrzeugtyp anzupassen (z.B. Wohnmobile, Transporter).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,4 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) des Landes Hessen mit Inkrafttreten zum 01. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Anzahl von Fahrradstellplätzen gilt ab sofort die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) des Landes Hessen mit Inkrafttreten zum 01. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Die Gesamtanzahl der Stellplätze ermittelt sich aus der Addition der einzelnen Nutzungsbereiche. Hierbei ist die Summe nach dem Komma ab der Zahl 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (8) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z. B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung

und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.

- (9) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (10) Bei den Gebäuden, die die Platzfläche der Ortsmitte von Künzell abgrenzen, gleichzeitig den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen und wesentlich zur Belebung der Ortsmitte beitragen, wird eine Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze von bis zu 10% gewährt.
Diese Regelung findet ausschließlich Anwendung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ortsmitte“, OT Künzell-Bachrain.
- (11) Die Anwendung von § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018 wird ausgeschlossen.
- (12) In Stellplatzanlagen für eine Wohnbebauung muss ab einer Größe von 10 notwendigen Stellplätzen die Vorkehrung zum Laden von Elektrofahrzeugen geschaffen werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften des Landes Hessen.

§ 5

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung

- (1) Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem, der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.
- (2) Neben den Pflanzfestsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen sind Stellplätze ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 - a) Für je 6 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm / 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
 - b) Ab 6 Stellplätze in Reihe ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung von mindestens 3 qm zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.
 - c) In Gewerbe-/ Sondergebieten können von der Forderung der raumgliedernden Bepflanzung Abweichungen zugelassen werden.
- (3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

- (5) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen folgende Breiten nicht überschreiten.

Grundstücksbreiten	Zulässige Zufahrtsbreite
< (kleiner) 11 m	max. 6,00 m
von 11 m bis 20 m	max. 7,50 m
ab 20 m	max. 10,00 m

Es werden maximal 2 Zufahrten pro Grundstück zugelassen. Die zulässige Zufahrtsbreite addiert sich aus den zwei zulässigen Zufahrten.

Der Abstand zwischen zwei Zufahrten muss mindestens 6,00 m betragen.

Bei Eckgrundstücken werden die zulässigen Zufahrtsbreiten in der Addition auf insgesamt maximal 14 m begrenzt.

Zwischen Privatgrundstück und öffentlicher Fläche sind Bereiche, die nicht als Zufahrten genutzt werden, mit baulichen Abgrenzungen oder Pflanzungen herzustellen. Die bauliche Abgrenzung bzw. Pflanzung muss eine Überfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge verhindern. Ein Pflanz- oder Grünstreifen zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in einer Breite von $\geq 0,50$ m anzulegen.

Ausnahmen können für Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Anschlüsse von Zufahrten zu Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche, die zu Veränderungen des Straßenkörpers und dessen Begrenzungen führen, sind in Abstimmung und nach Vorgabe des Bauamtes der Gemeinde Künzell herzustellen. Die Herstellungskosten trägt der Vorhabenträger.

- (6) Die Konstruktion von offenen Kleingaragen (Carports) hat einen Mindestabstand von 1,00 m und deren Dachkante einen Mindestabstand von 0,70 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- (7) Die Stellplätze sind dauerhaft zu markieren. Diese Markierungspflicht gilt für alle Grundstücke mit mehr als 4 Stellplätzen.
- (8) Die Befahrbarkeit der Stellplätze und deren Zu-/ Abfahrten ist nachzuweisen (z.B. Schleppkurvennachweis). Im Übrigen gelten die Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) sowie die Verordnung für den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV vom 17. November 2014, GVBl. S. 286).

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann nur im begründeten Ausnahmefall auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden und wird sehr restriktiv behandelt. Einer Ablösung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Für Stellplätze werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1:	Künzell-Bachrain, Pilgerzell, Engelhelms, Dirlos (Bereich Dicker Turm, westlich der A 7)	6.100,00 €
Zone 2:	östlich der A 7: Dirlos, Dietershausen, Keulos, Wissels, Dassen	4.500,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 17.02.2017 einschl. des I. Nachtrages vom 20.12.2018 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplänen aufgehoben.

Künzell, 02.07.2020

(Siegel)

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

gez. Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde“, Ausgabe Nr. 28/2020 vom 07.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Künzell, 10.07.2020

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister